

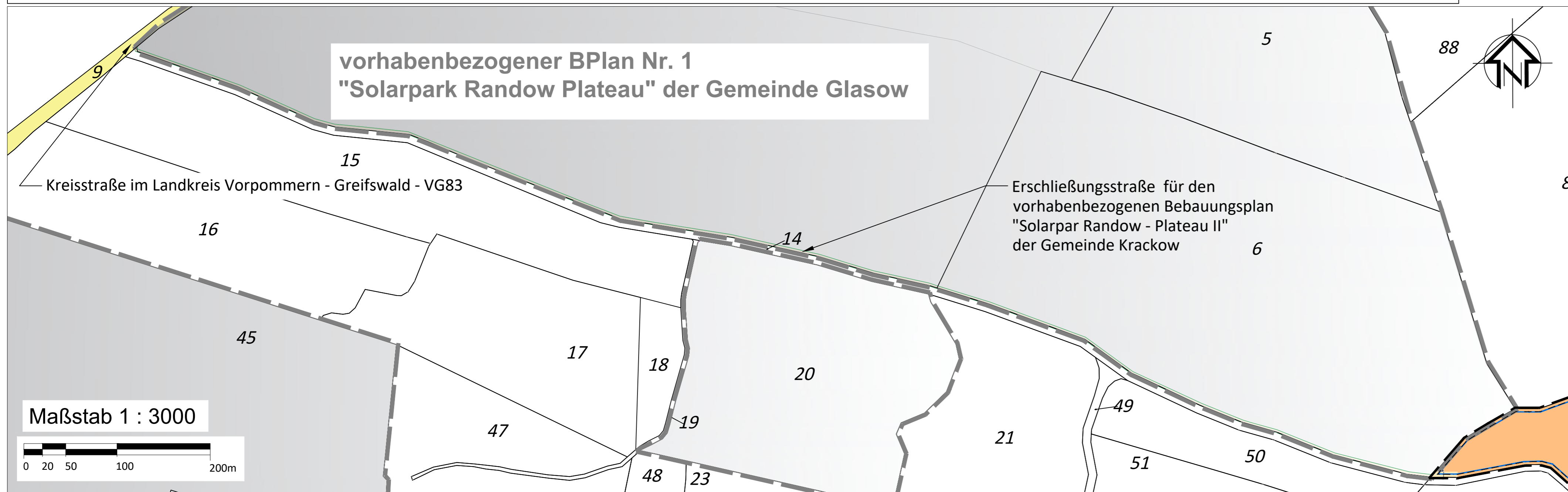
SATZUNG DER GEMEINDE KRACKOW

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Randow - Plateau II"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S.1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vomfolgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Randow - Plateau II", bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:



Detailansicht D1: wegmäßige Erschließung über vBPlan Nr. 1 "Solarpark Randow Plateau" der Gemeinde Glasow auf Kreisstraße VG83



Kartengrundlage
Als Kartengrundlage dient die Bestandsvermessung (Lage- und Höhenplan) des Vermessungsbüros (wird im weiteren Verfahren ergänzt), mit Darstellung der aktuellen Liegenschaftskarte, Höhenbezugsystem DHHN 2016 von Februar 2023.

Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Flurstück 48 der Flur 104 der Gemarkung Lebehn.

- ### Text - Teil B
- #### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB; § 11 BauNVO)**
 - Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlagen" festgesetzt.
Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlagen" dient der Gewinnung elektrischer Energie aus Sonnenenergie.
 - In dem sonstigen Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" sind die für den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modulfelder mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedungen und Trafostationen) sowie Verkabelungen, Zufahrten und Wartungspfade zulässig.
 - Die im sonstigen Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaik-Anlage zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zeitlich für max. 40 Jahre begrenzt. Unmittelbar anschließend ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen.
 - Maß der baulichen Nutzung - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 und § 17, 18 BauNVO)**
 - Unterer Bezugspunkt für die Höhe der, für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen im sonstigen Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016.
 - Die maximal zulässige Höhe der Trafos im sonstigen Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" wird auf 3,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 festgesetzt.
 - Die maximal zulässige Höhe der Modulfelder im sonstigen Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" wird auf 4,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 festgesetzt.
 - Die Unterkante der Photovoltaik-Module im sonstigen Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" muss eine Höhe von mindestens 0,8 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 haben.
 - Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,6 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.
- #### II. Örtliche Bauvorschriften
- Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBAuO M-V sind Einfriedungen durch Zaunanlagen und Tore außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Unterer Bezugspunkt für die Höhe der Zaunanlagen, ist die Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016.
 - Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 LBAuO M-V sind Zaunanlagen bis zu einer max. Höhe von 3,0 m (amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016) zulässig.
 - Zu den Nachbargrundstücken sind folgende Einfriedungen zulässig, Maschendraht- oder

- Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
 - Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und umgrenzt die Fläche, auf der die Aufstellung der Solaranlagen und die Errichtung der baulichen Nebenanlagen zulässig sind.

- Nebenanlagen: Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)**
 - Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sind zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Es wird eine private Verkehrsfläche festgesetzt.
 - Es wird ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt.

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verb. mit § 1a Abs. 2 BauGB und der Eingriffsregelung nach BNatSchG)**
 - Die Angaben werden im weiteren Verfahren ergänzt.

- Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB**
 - Im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung sind ausschließlich Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag mit der Gemeinde verpflichtet hat.

III. Hinweise

- Bodendenkmalpflege**

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfallene Latrinen- und Abfäkalgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erwerfährungen (Hinweise auf verfallene Gräben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefunden Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälern erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/8, 19055 Schwenn.

- Artenschutzrechtliche Hinweise sowie Maßnahmen zum Arten- und Biotopschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbotes darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Steuerung der Bauzeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und damit kein Baubeginn zwischen Mitte März bis Ende August. Soll die Baufeldfreimachung in der Zeit vom 01. März bis Ende September erfolgen, so sind im März geeignete Vergrämnungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Fläche mit Flatterbänden oder Bearbeitung des Oberbodens im wöchentlichen Abstand) durchzuführen.

- ### RECHTSGRUNDLAGE
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krakow hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Randow - Plateau II“ der Gemeinde Krakow beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz - Penkun und im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.
- Locknitz, den Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz - Penkun und im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom bis

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Locknitz, den Bürgermeister

 - Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Randow - Plateau II“ der Gemeinde Krakow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden ist am gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Randow - Plateau II“ der Gemeinde Krakow, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienstzeiten im Amt st... .. piz Ort öffentlich für jedermann ausgelegen und im Internet unter www.....de zur Verfügung gestanden.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz - Penkun und im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

Locknitz, den Bürgermeister

 - Die Gemeindevertretung hat am die Abwägung der frühzeitig vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Locknitz, den Bürgermeister

 - Die Gemeindevertretung hat am den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Randow - Plateau II“ der Gemeinde Krakow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Locknitz, den Bürgermeister

 - Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerfähigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Locknitz, den Amtsdirektor Kataster- und Vermessungsamt

 - Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Randow - Plateau II“ der Gemeinde Krakow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgesetzt.

Locknitz, den Bürgermeister

 - Die Genehmigung über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Randow - Plateau II“ der Gemeinde Krakow und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz - Penkun und im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 24 und 25 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Eröschen von Erwidlungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Locknitz, den Bürgermeister

- ### RECHTSGRUNDLAGE
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuchs (Baugesetzausführungsgesetz - AG-BauGB M-V)** vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVBl. M-V, S.615, 618).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanregeln und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil Nr. 51 S. 2942), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228).
 - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V, S. 1033).
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 228).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362).
 - Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467).
 - Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219).
 - Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbAVO M-V)** vom 23. April 2005.
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVBl. M-V S. 383, 392).
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902).
 - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V)** vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 866).
- ### Hauptsatzung der Gemeinde Krakow
- Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.
- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- #### Art der baulichen Nutzung
- | | | |
|--|--|--|
| | sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage; Funkmast | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO |
|--|--|--|
- #### Maß der baulichen Nutzung
- | | | |
|-----|------------------|---------------------|
| 0,6 | Grundflächenzahl | § 16, 17, 19 BauNVO |
|-----|------------------|---------------------|
- #### Bauweise, Baulinien, Baugrenze
- | | | |
|--|-----------|--|
| | Baugrenze | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO |
|--|-----------|--|
- #### Verkehrsflächen
- | | | |
|--|--|---------------------------------------|
| | Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) | § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB |
| | private Verkehrsfläche | § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB |
- #### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- wird im weiteren Verfahren ergänzt
- #### sonstige Planzeichen
- | | | |
|--|--|------------------|
| | Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans | § 9 Abs. 7 BauGB |
|--|--|------------------|
- #### Darstellung ohne Normcharakter
- | | | |
|--|---|--|
| | Bestandshöhe nach DHHN2016 | |
| | Flurstücksgrenzen mit Nummer | |
| | Maßkette / Bemessung | |
| | Erschließungsweg: bestehender Flurweg außerhalb des Geltungsbereiches | |
- ### Übersichtslageplan
-

Quelle: Geoportail MV Stand: .. /2023

- ### VORENTWURF
- #### vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Randow - Plateau II“ der Gemeinde Krakow
- Gemarkung Lebehn; Flur: 104; Flurstück: 48
- | | |
|--------------------------|---|
| Auftraggeber: | Gemeinde Krakow über Amt Löcknitz - Penkun Chausseestraße 30 17321 Löcknitz |
| städttebauliche Planung: | secureenergy solutions AG Georallee 299, 14167 Berlin Tel.: +49 (0) 30 868 00 10 70 |
| Plantenl A: M 12500 | Datum: 28.02.2023 |